

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 14.01.2026

16. Stück

- 78. Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2025-2027 der Medizinischen Universität Graz
 - 79. Ethikkommission: Entsendung und Wahl
 - 80. Richtlinie des Rektorates: Allgemeine Hausordnung der Medizinischen Universität Graz
 - 81. Ausschreibung von Stellen
 - 81.1 Ausschreibung von Professuren
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

78. Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2025-2027 der Medizinischen Universität Graz

Die Rektorin, Frau Assoz.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die zwischen der Medizinischen Universität Graz und dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 unterzeichnete Leistungsvereinbarung, welche im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundgemacht wurde (MTBl vom 18.12.2024, StJ 2024/25, 12. Stk), einvernehmlich wie folgt ergänzt wird:

Medizinische Universität Graz

Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2025 – 2027

4. Ergänzung

(Konsolidierung 2026/27 – Budgettransfer
Forschungsfinanzierung)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek, und der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch Rektorin Assoz.Prof.ⁱⁿ PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz, für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Die beiden Vertragspartner stellen eingangs außer Streit, dass die nachträgliche Reduktion von Mitteln der Leistungsvereinbarung für den Zeitraum 2025 bis 2027 ein einmaliger Vorgang ist und aufgrund der für das Jahr 2027 erforderlichen außerordentlichen budgetären Konsolidierungs- und Gestionierungsmaßnahmen in der Forschungsfinanzierung erfolgt.

Das BMFWF verpflichtet sich, die Mittel, die 2027 durch Umschichtung innerhalb der UG 31 Teil des FTI-Pakt-Budgets werden, vollumfänglich und ausschließlich dem FWF im Rahmen seiner Finanzierungsvereinbarung mit dem BMFWF 2027-2029 zur Verfügung zu stellen. Das BMFWF verpflichtet sich weiters sicherzustellen, dass die Mittel, die der FWF im Rahmen seiner Finanzierungsvereinbarung mit dem BMFWF 2027-2029 im Jahr 2027 durch Umschichtungen innerhalb der UG 31 erhält, vom FWF ausschließlich und nachweisbar für die Universitäten eingesetzt werden, und zwar für die Förderung der Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste „projektbasiert, nach höchsten internationalen Standards und grundsätzlich themenoffen“, wie im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz definiert. Die Auszahlung erfolgt für Projekte im Rahmen der Programme: Projekte, Karrieren und Kooperationen und wird vom FWF entsprechend dokumentiert.

Das in der Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 vereinbarte Globalbudget der Medizinischen Universität Graz verringert sich um 6.867.600,- €. Die Reduktion des Betrages erfolgt im Jahr 2027.

Dafür wird die Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 wie folgt angepasst:

- Basisindikator 2: Die im Abschnitt „Maßnahmen bei Nichterfüllung (§ 13 Abs. 2 Z 5 UG)“ bei Nichterreicherung der Zielwerte für die Forschungsbasisleistung/Basisleistung EEK sowie die mindestens zu beschäftigenden Professorinnen und Professoren bzw. Äquivalente vorgesehenen Budgetkürzungen werden in der Periode 2025 bis 2027 nicht angewendet. Dennoch werden die vereinbarten Zielwerte eine wichtige Grundlage für die Verhandlungen zur Leistungsvereinbarungsperiode 2028 bis 2030 sein.
- Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden und Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Ressourcen: Die Universität hält fest, dass ihr die Erfüllung dieser Maßnahmen ein wichtiges Anliegen ist.

Sie sichert zu, sich nachweislich zu bemühen, diese Maßnahmen gemäß der Leistungsvereinbarung umzusetzen. Das BMFWF sichert zu, den Einbehalt im möglichen Falle der Nichterfüllung zur Gänze auszusetzen und nicht in Abzug zu bringen.

Die übrigen Bestimmungen der Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 bleiben davon unberührt und gelten unverändert weiter.

Wien, am

Graz, am

Für die
Republik Österreich

Für die
Medizinische Universität Graz

Bundesministerin für
Frauen, Wissenschaft und Forschung
Eva-Maria Holzleitner, BSc

Rektorin
Assoz.-Prof.ⁱⁿ PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz

79. Ethikkommission: Entsendung und Wahl

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat im Umlauf per 23.12.2025 gemäß § 30 Abs. 1 UG idgF iVm § H. 3 der Wahlordnung der Medizinischen Universität Graz für die restliche Funktionsperiode bis 31.12.2027 ab 1.1.2026 folgende Personen in die Ethikkommission entsendet:

Mitglieder der Ethikkommission ab 01.01.2026

Funktion	Hauptmitglied	Stellvertretung
Vorsitzender	Univ.Prof.Dr. Hans Peter Dimai	
1. Stellv. Vorsitzender		Univ.Prof.Dr. Thomas Griesbacher
2. Stellv. Vorsitzender		Univ.Prof.Dr. Thomas Wagner
3. Stellv. Vorsitzende		Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ DI. ⁱⁿ Andrea Berghold
§ 8c KAKuG		
Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	Tamara Johne, BSc, BA, MA	Maria Regina Schlögl, MSc
Jurist*in	Assoz.Prof.Dr. Sebastian Scholz	Mag. ^a Cornelia Gogg Mag. ^a Stefanie Urdl
Pharmazeut*in	Univ.Prof.Dr. Andreas Zimmer	Mag.pharm. Dr. Marianne Leitner Mag.a pharm. Elisabeth Henzinger
Patientenvertreter*in	Dr. ⁱⁿ Michaela Wlattnig	Mag. ^a Heidi Fortmüller MMag. ^a Susanna Harb Martina Hartner, MSc Mag. ^a Christina Koller Mag. ^a Catharina Neubauer-Krainer Iris Leitner-Englich Mag. ^a Monika Steinwender Dr. Bernhard Strachwitz MMag. ^a Anna Maria Weiß Nadine Kirischitz
Vertreter*in einer repräsentativen Behindertenorganisation	Ursula Vennemann	Mag. ^a Elke Mori
Vertreter*in der Senior*innen (BGBl. I Nr. 84/1998)	Univ.Prof.Mag.Dr. Leopold Neuhold	Alexandra Wachtler, MSc
Ethische Kompetenz	Ass.Prof.Dr. Hans-Walter Ruckenbauer	Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Martina Schmidhuber
Biometrische Expertise	Univ.Prof. ⁱⁿ DI. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Andrea Berghold	DI. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Regina Riedl DI Dr.techn. BSc Thomas Kuenzer
Ständige Mitglieder für fachliche Stellungnahmen		
FA/FÄ f. Pharmakologie & Toxikologie	Ass.Prof. ⁱⁿ Priv.Doz.Dr. ⁱⁿ PhD Aitak Farzi	Univ.Prof.Dr. Thomas Griesbacher Ass.Prof.Priv.Doiz.Dr. Florian Reichmann Univ.Prof.Dr. Akos Heinemann
TSB (bei Medizinprodukten)	Ing. Franz Deutschmann	DI Helmut Schröcker
Anästhesiologie	Priv.Doiz.Dr. Michael Schörghuber	Univ.Prof.in Dr. ⁱⁿ Elisabeth Mahla Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Sonja Fruhwald
Innere Medizin	Univ.Prof.Dr. Rudolf Stauber	Univ.Prof.Dr. Hermann Toplak Univ.Prof.Dr. Kurt Weber Univ.Prof. Dr. Heinz Sill
Chirurgie	Priv. Doz. Raimund Winter	Univ.Prof. Priv.Doiz.Dr. J. Lindenmann
Kinder- und Jugendheilkunde	Univ.Prof. Priv.Doiz. Dr. Hannes Sallmon	Univ.FA DDr. Lukas Mileder Univ.Prof.Dr. Bernhard Resch Univ.Doiz.Dr. Friedrich Reiterer
Psychologie	Priv.Doiz.Dr. Christian Fazekas	Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Ursula Wisiak
Genetik	Dr. ⁱⁿ Sarah Verheyen	Assoz.Prof. Priv.Doiz. Dr. Jochen Geigl

80. Richtlinie des Rektorates: Allgemeine Hausordnung der Medizinischen Universität Graz

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt gemäß § 20 Abs. 6 Z 5 UG idgF bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende Richtlinie beschlossen hat:

Allgemeine Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle der Med Uni Graz zur Erfüllung ihrer Aufgaben benützten Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

§ 2 Vollziehung

Die Vollziehung der Hausordnung obliegt dem hierfür zuständigen Rektoratsmitglied.

§ 3 Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Die der Universität zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude und Räume dienen der Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Organe und Angehörigen der Universität nach Inhalt und Maßgabe des UG und der Studienvorschriften, sowie der Durchführung der in anderen Gesetzen normierten Aufgaben von Gruppen von Universitätsangehörigen (z.B. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idgF., Bundes-Personalvertretungsgesetz idgF. und Arbeitsverfassungsgesetz idgF.).

§ 4 Zuweisung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen

(1) Die Zuweisung sowie jede Änderung der Zuweisung der der Universität gewidmeten Grundstücke, Gebäude und Räume, an die laut Organisationsplan (O-Plan) idgF. eingerichteten Institute, Lehrstühle, Organisationseinheiten (OE) und Stabsstellen - im Folgenden kurz "Universitätseinrichtungen" genannt - erfolgt durch das hierfür zuständige Rektoratsmitglied. Es müssen nicht alle Grundstücke, Gebäude und Räume bestimmten Universitätseinrichtungen oder Dienststellen zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung von Räumen an die Hochschüler*innenschaft an der Med Uni Graz hat durch das hierfür zuständige Rektoratsmitglied gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz iVm. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsraum- und Verwaltungsbeitragsverordnung idgF. zu erfolgen.

§ 5 Evidenzhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume

(1) Das hierfür zuständige Rektoratsmitglied kann sich von der widmungsgemäßen Benützung der Räume selbst oder durch Entsendung entsprechend als Kontrollorgan ausgewiesener Beauftragter jederzeit überzeugen. Dem Kontrollorgan ist nach Legitimation auf Verlangen Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

(2) Die Evidenzhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume und deren Benützung sowie ihre Verwaltung erfolgt durch die laut O-Plan zuständigen OE. Die Instandhaltung wird - sofern es sich nicht um eine von einem Dritten (z.B. BIG) durchzuführende Tätigkeiten / Maßnahmen handelt-, ebenfalls durch die laut O-Plan zuständigen OE durchgeführt.

§ 6 Bauliche und sonstige Veränderungen

Sämtliche beabsichtigte baulichen Veränderungen, Adaptierungen sowie die Einleitung und Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon, Netzwerk, Glasfaser etc.), beabsichtigte Erdbewegungen, die beabsichtigte Errichtung bzw. Entfernung von Bauwerken auf Grundstücken, sowie die Anbringung und Entfernung von Antennen und anderen Instrumenten an

und auf Grundstücken und Gebäuden sind der laut O-Plan hierfür zuständigen Organisationseinheiten (FM und IT) rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

§ 7 Ausgabe von Schlüsseln, Schlüsselkarten

(1) Die Art und Weise der Ausgabe der Schlüssel, Schlüsselkarten u.ä. wird vom hierfür zuständigen Rektoratsmitglied gegebenenfalls unter Bezugnahme auf bestehende Betriebsvereinbarungen zu elektronischen Schließsystemen an der Med Uni Graz bestimmt. Es kann die Abwicklung der laut O-Plan zuständigen OE übertragen. Die Leiterin/der Leiter der jeweiligen OE ist dafür verantwortlich, dass diese Schlüssel, Schlüsselkarten u.ä. nur von Universitätsangehörigen benützt werden und missbräuchliche Verwendung vermieden wird.

§ 8 Vergabe und Benützung von Informationsflächen - Verteilung von Informationsmaterial

Die für Anschläge und Plakatierungen bestimmten Informationsflächen werden vom hierfür zuständigen Rektoratsmitglied festgelegt und sind als solche zu kennzeichnen. Das hierfür zuständige Rektoratsmitglied hat nach Anhörung der betroffenen Organe nähere Regelungen für die Vergabe und Benützung der Informationsflächen zu treffen. Die temporäre bzw. kurzfristige Verwendung anderer Flächen insbesondere für zeitlich begrenzte Aktionen des Senats, der Betriebsräte und der Hochschüler*innenschaft ist durch das hierfür zuständige Rektoratsmitglied zu genehmigen.

§ 9 Öffnungs- und Benützungzeiten der Universitätseinrichtungen

(1) Das hierfür zuständige Rektoratsmitglied bzw. eine von ihm beauftragte Organisationseinheit hat die Öffnungszeiten für sämtliche der Med Uni Graz gewidmeten Gebäude in einem dem jeweiligen Gebäude und Verwendungszweck angemessenen Ausmaß festzulegen.

(2) Der Zutritt zu den Universitätseinrichtungen ist von den jeweils Verantwortlichen unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe der Aufgaben der Universitätseinrichtung und unter Wahrung der Interessen der Universitätsangehörigen in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen.

Die Öffnungszeiten sind den Benutzerinnen und Benützern der Universitätseinrichtung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Änderungen sind rechtzeitig, möglichst eine Woche vor deren Inkrafttreten, entsprechend kundzumachen.

(3) Personen, die nicht in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen, sowie Dritten ist es untersagt, sich außerhalb der Öffnungszeiten ohne ausdrückliche Genehmigung des Rektorates in (auf) den gewidmeten Räumen (Grundstücken) aufzuhalten.

§ 10 Öffnungszeiten für Studierende (Regelöffnungszeiten)

An der Med Uni Graz werden für Studierende, abgesehen von den Lehrräumen wie Hörsälen etc., ergänzend Flächen vorgehalten, die Studierenden Raum für ungestörtes Lernen und Kommunizieren geben.

- (1) Bibliothek, Lernzentrum und Studierendenbereich: Neue Stiftingtalstraße 24 (ZMF)
 - a. Bibliothek: die aktuellen Öffnungszeiten sind im MUniverse ersichtlich.
 - b. Lernsäle bzw. das Lernzentrum für Studierende im Bibliotheksbereich werden in Kooperation mit der Hochschüler*innenschaft betreut. Die Öffnungszeiten sind dem MUniverse zu entnehmen.

- (2) Studierendenbereiche Med Uni Campus: Neue Stiftingtalstraße 6

Am Med Uni Campus sind ebenfalls Studierendenbereiche eingerichtet. Die Öffnungszeiten am Med Uni Campus sind im MUniverse zu finden.

(3) Studierlokal Anatomie: Auenbruggerplatz 25

Die Öffnungszeiten der Studierzonen Anatomie werden im MUniverse der Med Uni Graz bekannt gegeben. Einschränkungen der Nutzbarkeit der Studierzonen während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten aufgrund von Lehrveranstaltungen sind durch Beschilderung vor Ort ausgewiesen.

§ 11 Allgemeine Benützungsvorschriften

(1) Alle Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Insbesondere sind verboten:

1. die Erregung unnötigen, den Universitätsbetrieb störenden Lärms und die Verletzung des öffentlichen Anstandes,
2. Verhalten, das wider die guten Sitten ist,
3. das Verunreinigen, Besprühen oder eigenmächtige Bemalen von Bestandteilen der Gebäude oder des Inventars,
4. die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter; auf die in der Brandschutzordnung enthaltenen Bestimmungen über die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist besonders Bedacht zu nehmen,
5. das Rauchen von Tabak- und verwandten Erzeugnissen, wie E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin), am Universitätsgelände und in sämtlichen Räumlichkeiten der Universität, ausgenommen den ausdrücklich als Raucherzonen/-räume gekennzeichneten Bereichen außerhalb der Gebäude.
6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer in allen Gebäuden zB Adventkränze, Teelichter, Kerzen. Grillen ist verboten. Ausnahmen davon in Freibereichen, bedürfen der nachweislich dokumentierten Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten.
7. der Eintritt Unbefugter in Räume, welche mit einem Eintrittsverbot belegt und dementsprechend gekennzeichnet sind,
8. das Betreten der nicht in Betrieb stehenden Aufzüge sowie bei Nichtbeachtung der in den Aufzugskabinen und bei den Stationen angeschlagenen Benützungsvorschriften,
9. eine Inbetriebnahme von offenkundig schadhafte n Geräten und Anlagen bzw. die Nichtbeachtung vorhandener Benützungsvorschriften oder der Anweisung des verantwortlichen Personals,
10. jede eigenmächtige Veränderung an technischen Einrichtungen,
11. eine durch Reparatur oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung von Energie-, Versorgungs- oder Datenleitungen, , und die laut O-Plan zuständige OE rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, außer bei Gefahr in Verzug,
12. ein Offenhalten der Fenster, welches zu Energieverschwendung oder zum Eindringen von Feuchtigkeit führen kann,
13. die Entfernung oder Beschädigung von der Sicherheit und Ordnung dienenden Anschlägen und Hinweisen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht,
14. das Mitbringen von Tieren aller Art, ausgenommen Blindenhunde, Behindertenbegleithunde und Diabetikerwarnhunde. Zur Vermeidung von besonderen Härtefällen ist eine vorübergehende Mitnahme von Hunden durch Mitarbeiter*innen unter Zustimmung der im unmittelbaren Tätigkeitsbereich tätigen Personen sowie des jeweiligen Dienstvorgesetzten erlaubt. Ausgeschlossen ist eine Mitnahme jedenfalls in Laborbereichen, Räumen mit Parteienverkehr, Aufenthaltsräumen sowie in Bereichen, die der Patient*innenversorgung dienen. Eventuell, aus erforderliche Reinigungsarbeiten, anfallende Kosten sind vom Hundehalter zu bezahlen.
15. jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften, sonstiger Warenvertrieb und Dienstleistungen ausgenommen auf Grund einer Genehmigung des Rektorats,
16. die Durchführung von Sammlungen aller Art, deren Zielsetzung außerhalb der Universität liegt, ausgenommen durch das hierfür zuständige Rektoratsmitglied genehmigte, wohltätigen Zwecken gewidmete,

17. die Verteilung von Handzetteln und das Aushängen von Anschlägen und Plakaten entgegen den Bestimmungen des § 7 dieser Hausordnung unbeschadet der Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idgF., des Arbeitsverfassungsgesetzes und des UG idgF. Zur Befestigung sind ausnahmslos rückstandsfree Klebebänder oder -streifen zu verwenden!
18. das Inline-Skating, das Skateboarding und die Verwendung von ähnlichen Sportgeräten, die Lärm entwickeln und andere Personen am Universitätsgelände gefährden können,
19. das Benützen von Mobiltelefonen während Lehrveranstaltungen, akademischer Feiern und anderer Veranstaltungen sowie generell in allen von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzten Räumen (ausgenommen Großraumbüros); in diesen Fällen ist an den Geräten die akustische Anzeige einlangender Rufe auszuschalten.
20. die Verwendung des Mobiltelefons als Mobilen-WLAN-Hotspot (Tethering via WLAN) ist nicht erlaubt, diese betrifft alle derzeit freigegebenen WLAN-Frequenzbänder (2,4 GHz / 5 GHz / 6 GHz), da es hier zu einer Überschreitung, Beeinflussung und Störung der von der Med Uni Graz bereitgestellten WLAN-Infrastruktur kommt.
21. alle Arten von Bild- und Tonaufzeichnungen durch Studierende während einer Lehrveranstaltung, Aufenthalt in unter § 10 aufgeführten Räumlichkeiten, sowie jenen, in welchen sich Patient*innen aufhalten, oder sonstigen Veranstaltung ohne vorangegangene ausdrückliche Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin/ des Lehrveranstaltungsleiters bzw. Leiterin/Leiters der Veranstaltung.
22. eine Mitnahme von Fahrrädern, E-Scootern und dergleichen in die Innenräume der Gebäude der Medizinischen Universität Graz. Ebenso ist das Laden von E-Scootern, E-Fahrrädern u.Ä. sowie von Maschinen bzw. der dazugehörigen Akkus (umfasst alle Lithium-Ionen-Akkus, die ein- bzw. angebaut sind) in den Räumen der Universität nicht gestattet. Ausgenommen sind akkubetriebene Arbeitsmittel der Universität und deren Akkus an den dafür vorgesehenen Orten. Mobile IT-Geräte und deren Netzstecker (z.B. Mobiltelefon, Notebook, Tablet) sind davon nicht betroffen. Es sind Originalladekabel zu verwenden. Bei mobilen IT-Geräten ist darauf zu achten, dass diese über aktuelle Betriebssysteme und Virenschutz verfügen.
23. jegliche Manipulation von automatischen Schließeinrichtungen (Aufkeilen, verstellen, anbinden) und Feststellanlagen (Aushängen von Selbstschließern) an Brandschutztüren,
24. die eigenmächtige Aufstellung von elektrischen Heizstrahlern, Radiatoren und mobilen Klimageräten im Gebäude insbesondere aus Gründen des Brandschutzes. Das selbige gilt ohne Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten für Getränkeautomaten, Kühlschränke und Kopiergeräten im Bereich von Allgemeinflächen und Gängen.
25. Das Betreiben von nicht durch die MUG-IT bereitgestellter Netzwerkkomponenten (egal ob Privat-, Fremd- oder MUG-Eigentum) wie HUBse, Switches, Router, Firewalls etc. ist nicht erlaubt; sollten solche Komponenten im Zuge von Labor-, AV-Medien oder anderen Systemen integriert sein, so ist dies vor der Anschaffung mit der MUG-IT abzuklären.

(2) Die Benutzer*innen der Universitätseinrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenz insbesondere zu sorgen für:

1. das Absperren der Räume der jeweiligen Universitätseinrichtung, Haustore, allenfalls einzelner Schreibtische und Schränke, bei Verlassen der Dienststelle,
2. die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das notwendige Ausmaß,
3. die Öffnung der Fenster nur bei deren Beaufsichtigung; Schließen der Fenster bei Sturm, Schnee und Regen sowie bei Verlassen des Raumes für längere Zeit,
4. die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen,
5. die nötigen Hinweise und eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte sowie deren Absicherung gegen Diebstahl,
6. die Verfügung von Eintrittsverboten gegen den Zutritt Unbefugter und die Anbringung von der Sicherheit von Personen dienenden Hinweisen,
7. die Anzeige von offenbar werdenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten entweder an die betreffende OE, in Hörsälen, Gängen und Treppenhäusern an die laut O-Plan zuständige OE,

8. Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge in ihrer gesamten Breite. Eine Verbauung, Verstellung oder Verengung durch Wandtische, Vitrinen u.ä. ist unzulässig,
9. Freihaltung von Feuerwehrezufahrten in ihrer gesamten Breite bei sonstiger Entfernung der auf diesen Flächen abgestellten Fahrzeugen und Gegenständen,
10. die ehest mögliche Meldung von Unfällen durch die verantwortlichen Universitätsbediensteten, in deren Wirkungsbereich sich der Unfall ereignet hat, an den arbeitsmedizinischen Dienst, an die Sicherheitskraft, an den jeweils zuständigen Betriebsrat, sowie die AUVA und in weiterer Folge an das hierfür zuständige Rektoratsmitglied,
11. die ehestmögliche Meldung von Verkehrsunfällen mit Sachschaden (zB am Gebäude etc.) an die OE Facilitymanagement,
12. die Mitwirkung durch zweckdienliche Angaben bei Ermittlungen des Rektorates zur Klärung des Sachverhaltes im Falle von Verletzungen dieser Hausordnung,
13. umgehende Information der Rektorin/des Rektors bei außerordentlichen Vorfällen,
14. die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Hausordnung, insbesondere, wenn dadurch Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr der Verletzung strafgesetzlicher Vorschriften gegeben ist, an den/die zuständige*n Leiter*in der Universitätseinrichtung.
15. das Antreten des Dienstes und dessen Ausübung bzw. Erscheinen zu einer Lehrveranstaltung in nicht-alkoholisiertem beziehungsweise nicht-berauschtem Zustand.
16. die Verwendung privater netzabhängiger Elektrogeräte (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, u.Ä.) bedarf der Genehmigung der*des Dienstvorgesetzten und darf nur insoweit verwendet werden, als sie in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zustand sind und damit keine Gefährdung der Sicherheit verbunden ist. Hitzeentwickelnde Geräte sind standsicher und auf einer nichtbrennbaren Oberfläche aufzustellen.

§ 12 Umfang der Benützungsberechtigung

(1) Die Benützung der der Universitätseinrichtung zugeteilten Grundstücke, Gebäude und Räume sowie des ihr zu Verfügung stehenden Inventars steht allen Angehörigen der Universität nach Maßgabe ihrer Funktion und Ausbildung, Dritten jedoch nur unter Aufsicht und/oder Anleitung zu.

(2) Beanspruchen zwei oder mehrere Personen oder Institutionen dasselbe Objekt zur selben Zeit, so hat die Leiterin/der Leiter der Universitätseinrichtung nach Maßgabe von eventuell bestehenden (Kooperations-) Verträgen und der Dringlichkeit der zu erledigenden Arbeiten eine Priorität bei der Benützung festzusetzen (vgl. Hörsaalvergabeordnung idgF.).

(3) Hinsichtlich der Benutzung der Aula ist die „Nutzungsordnung Aula“ idgF. zu beachten.

§ 13 Benützungsrechte Dritter

(1) Besuch von Lehrveranstaltungen

Der Besuch der Lehrveranstaltungen ist jeder/jedem gestattet, die/der die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltung erfüllt sowie gegebenenfalls für die jeweilige Lehrveranstaltung eingeteilt wurde.

(2) Anwesenheit bei Prüfungen

Die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen ist, unbeschadet von Beschränkungen gem. UG idgF., nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Personen gestattet, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen.

(3) Teilnahme bei akademischen Feiern

Alle akademischen Feiern sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls vom hierfür zuständigen Rektoratsmitglied auf Angehörige der Universität und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden.

- (4) Benützung von Hilfsmitteln, die der wissenschaftlichen Lehre und Forschung dienen:
1. Die Benützung und Entlehnung der an den Universitätseinrichtungen vorhandenen Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung kann von der Leiterin/dem Leiter der Universitätseinrichtung auch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität gehören, bewilligt werden, soweit der Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch keine Beeinträchtigung erfährt. Die Benützung hat unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen. Den Benützerinnen und Benützern ist diese Benützungsordnung sowie die von der Universitätseinrichtung allenfalls erlassene Regelung zur Kenntnis zu bringen; sie sind zur Einhaltung derselben einschließlich allfälliger besonderer Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.
 2. Für die Benützung von Hilfsmitteln ist ein angemessenes Entgelt zu fordern.
 3. Bei der Benützung und Entlehnung kostspieliger Hilfsmittel kann neben einem angemessenen Entgelt auch eine entsprechende Kautions verlangt werden. An jeder Universitätseinrichtung ist eine Aufzeichnung (z.B. Kartei, elektronische Evidenz) zu führen, in die die wesentlichen Angaben über die Entlehnung einzutragen sind. Die Benützungswerberin/der Benützungswerber hat die Entlehnung bei den jeweiligen Verantwortlichen schriftlich zu beantragen und sich zugleich zur Erlegung der Kautions und zur Bezahlung des Benützungsentgeltes zu verpflichten. Die nähere Regelung über das Verfahren für die Entlehnung trifft die Rektorin/der Rektor. Das hierfür zuständige Rektoratsmitglied kann für Verstöße gegen das Entlehnungsverfahren ein angemessenes Pönale verlangen.

(5) Bei Fremdveranstaltungen obliegt der Veranstaltungsleitung die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften (insbesondere Veranstaltungsgesetz, Versammlungsgesetz sowie der Hausordnung, Brandschutzordnung, etc.). Die Veranstaltungsleitung haftet für die Einhaltung der Hausordnung und für alle Schäden, die durch die Abhaltung einer Veranstaltung verursacht wurden.

§ 14 Haftung für Schäden

Die Haftung für Schäden ist nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 15 Verfügung von Benützungsbeschränkungen und Benützungsverboten

Benützungsbeschränkungen und Benützungsverbote können aufgrund äußerer Umstände (z.B. plötzlich auftretende Schäden etc.) für alle Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Räume, sowie für Einzelpersonen, welche sich nicht entsprechend der Hausordnung verhalten, temporär oder permanent verfügt werden. Dabei ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Benützungsbeschränkungen können auf Antrag der Leiterin/des Leiters der betroffenen Universitätseinrichtung vom Rektorat unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verfügt werden, wenn die Ordnung und Sicherheit der Universität gefährdet erscheint, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Universität, sowie im Hinblick auf die besondere Beschaffenheit des Gegenstandes oder den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen.
2. Bei Gefahr im Verzug, welche eine sofortige Maßnahme der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lässt, sind die Sicherheitsbehörden um die Setzung zweckentsprechender Maßnahmen zu ersuchen. Wenn dies zeitlich vertretbar erscheint, ist das Ersuchen an das hierfür zuständige Rektoratsmitglied zu stellen, andernfalls können die für die ordnungsgemäße Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie von sonstigen Veranstaltungen verantwortlichen Organe und die Leiterinnen/die Leiter von Universitätseinrichtungen im jeweiligen Wirkungsbereich unmittelbar an die Sicherheitsbehörden herantreten. In diesem Fall ist das hierfür zuständige Rektoratsmitglied zeitgleich zu informieren.
3. Bei geringfügigen Verstößen gegen die Hausordnung durch Personen ist ein Hinweis zur

- Unterlassung durch die Leiterin/den Leiter der Universitätseinrichtung, der Lehrveranstaltung oder der sonstigen Veranstaltung an jene zu richten.
4. Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen durch Studierende oder andere Personen in unzumutbarer Weise derart gestört, dass ihre Durchführung der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung unmöglich oder unzumutbar wird, können diese einzelne Personen aus der Sitzung verwiesen oder die Sitzung abgebrochen werden bzw. mit Zustimmung des hierfür verantwortlichen Organs (zuständiges Rektoratsmitglied - VR für Lehre) auch für längere Zeit unterbrochen werden. Für Studierende ist der Satzungsteil „Umgang mit schwierigen Studierenden“ anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug ist § 16 (2) anzuwenden.
 5. Bei unzumutbarer Störung von Sitzungen von Kollegialorganen und akademischen Feiern kann die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung diese abbrechen.

Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

81. Ausschreibung von Stellen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Medizinische und Chemische Labordiagnostik
Kennung KI-MCL-2025-003514
Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik
Beschäftigungsausmaß 100%
bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien /wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 76.638,52** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **29. Januar 2026**.

Universitätsassistent*in (PraeDoc)

Kennung KA-PPM-2025-003599

Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Klinische Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Beschäftigungsausmaß 50%
Befristet auf 6 Monate

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit im Forschungsbetrieb und an Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Psychiatrie
- Mitarbeit an Drittmittelanträgen und Projektkoordination
- Abhaltung von Lehrveranstaltung bis zu maximal 2 Semesterstunden
- Quantitative und/oder qualitative Datenanalyse; Replikations- und Open-Science-Praktiken
- Einhaltung von Ethik-, Datenschutz- (DSGVO) und Good Clinical Practice (GCP)-Standards
- Klinische Tätigkeit (Durchführung klinisch-psychologischer Diagnostik und Interventionen)
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Masterstudium Psychologie (oder gleichwertiger Diplomabschluss) und abgeschlossene postgraduale Ausbildung Klinische Psychologie (Eintragung in die Liste der Klinischen Psycholog*innen)
- Nachweisbare Forschungserfahrung in Klinischer Psychologie (z. B. Publikationen in Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge, Projektmitarbeit)
- Evidenzbasierte Methoden- und Diagnostikkompetenz: Planung und Durchführung quantitativer /qualitativer Studien, fortgeschrittene statistische Auswertung (R/SPSS), und manuelle sichere Anwendung standardisierter klinischer Interviews und Ratings inkl. Testgütekriterien und Interrater-Reliabilität
- Erfahrung im Bereich der Arbeit mit psychisch kranken Menschen
- Sehr gute Deutsch- Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Lernbereitschaft und Eigeninitiative
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 52.865,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **29. Januar 2026**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Hals-, Nasen und Ohrenheilkunde

Kennung KA-HNO-2025-003600

Universitätsklinik für Hals-, Nase- und Ohrenheilkunde

Klinische Abteilung für allgemeine HNO

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien, insbesondere auf dem Gebiet der KI bei Kopf-Hals-Tumoren
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Hals -, Nasen-, und Ohrenheilkunde / der Klinischen Abteilung für Allgemeine HNO

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Klinische Erfahrung in HNO-Heilkunde und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien /wissenschaftlichen Projekten zur Forschung auf dem Spezialgebiet medizinische KI bei Kopf-Halstumoren

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 76.638,52** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **29. Januar 2026**.

Universitätsassistent*in (PostDoc)
 Kennung KA-PULMO-2025-003601
 Universitätsklinik für Innere Medizin
 Klinische Abteilung für Pneumologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 1 Jahr mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit sowie Mitarbeit im Forschungsbetrieb und an Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Chronischen Lungenkrankheiten (Lungenfibrose, COPD) und des Lungengefäßsystems (Endothelzellbiologie)
- Selbstständige Durchführung und Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten im Bereich Molekularer und Translatationaler Wissenschaft
- Durchführen von Lehrveranstaltungen bis zu maximal 6 Semesterstunden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und Betreuung von Studierenden
- Erstellung von Publikationen in internationalen Fachjournalen und Präsentationen für nationale und internationale Veranstaltungen
- Mitwirkung bei der Antragstellung zur Forschungsförderung sowie selbständige Konzeption und Antragstellung von Drittmittelprojekten
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium (in Natur- oder Gesundheitswissenschaften oder Humanmedizin) und abgeschlossenes Doktors-/PhD-Studium
- Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Lungenpathophysiologie mit Schwerpunkt auf Endothelzellbiologie und -funktion
- Umfangreiche methodische Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Zellkultur von Endothel- und Immunzellen, der FACS-Analysen, ELISA und qPCR
- Erfahrung in der eigenständigen Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten im Bereich der Pulmonologie
- Kenntnisse und Erfahrungen in Biological Data Science und Analysis
- Umfangreiches Molekularbiologisches Methodenwissen
- Nachweis wissenschaftlicher Publikationstätigkeit sowie der Einwerbung von und der Mitarbeit an Forschungsprojekten
- Erfahrungen in der Datenpräsentation an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Konferenzen
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an wissenschaftlicher Tätigkeit in einem interdisziplinären Umfeld
- Fundiertes Wissen in der Lungen Pathophysiologie
- Teamorientierung
- Kommunikative und organisatorische Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 70.200,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben. Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **29. Januar 2026**.

Universitäre*r Zahnärztin*Zahnarzt mit Schwerpunkt Kieferorthopädie
Kennung KA-KIEFO-2026-003606
Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit
Klinische Abteilung für Orale Chirurgie und Kieferorthopädie
Beschäftigungsausmaß 75%
befristet auf die Dauer der Abwesenheit
befristet bis 14.11.2026

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Zahnmedizinische Diagnostik, Planung und Durchführung von kieferorthopädischen Behandlungen inkl. Betreuung und Beratung von Patient*innen
- Zahnmedizinische Notversorgung im Rahmen von Feiertags- oder Wochenenddiensten
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin
- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Klinische Kenntnisse im Bereich Kieferorthopädie
- Erfahrung in wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Kieferorthopädie
- Interesse an universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Bereitschaft zur Weiterbildung und zu wissenschaftlicher Tätigkeit (Doktoratsstudium) auf dem Gebiet der Kieferorthopädie
- Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Teamfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 96.802,02** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **29. Januar 2026**.

Universitätsassistent*in in nichtärztlicher Verwendung

Kennung UK-NEUOC-2026-003612
Universitätsklinik für Neurochirurgie
Beschäftigungsausmaß 15%
befristet bis 31.07.2026

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitwirkung bei Forschungsprojekten sowie an Lehr- und Verwaltungsaufgaben
- Mitwirkung bei Diagnostik
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Erledigung von mit universitären Aufgaben verbundenen Verwaltungstätigkeiten

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Klinische Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien /wissenschaftlichen Projekten

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 52.865,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **23. Januar 2026**.

Daten- und Projektmanager*in für Klinische Studien
Kennung A-KKS-2025-003581
Koordinierungszentrum für Klinische Studien
Beschäftigungsausmaß 75%
befristet auf die Dauer der Abwesenheit mit Option auf Verlängerung und Aufstockung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mithilfe bei der Erstellung von klinischen Daten Management Plänen
- Unterstützung bei der Erstellung von Case Report Forms
- Laufende Qualitätssicherung (Data Cleaning, Query Management, ...)
- Schnittstelle zwischen den verschiedenen Abteilungen (Prüfzentrum, Statistik, usw.)
- Durchführung von Schulungen
- Vorbereitung und Teilnahme an Audits und Behördeninspektionen
- Projektmanagement Klinischer Studien
- Erstellung von Benutzer*innen-Handbüchern und standardisierten Arbeitsanweisungen (SOPs)
- Unterstützung beim Risikomanagement von Klinischen Studien
- Mitarbeit im Qualitätsmanagement-System des KKS

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches Diplom-/Masterstudium oder gleichzuhaltende Qualifikation
- Erfahrungen im Bereich Planung und Durchführung von Klinischer Studien und mit EDC Systemen
- Sicherer Umgang mit MS Office Anwendungen
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Starke Affinität zu Informationstechnologien
- Kenntnisse von Daten Management Prozessen
- Zusatzqualifikationen und einschlägige Ausbildungen im Bereich Klinischer Studien
- Kenntnisse im Umgang mit MedDRA (Medical Dictionary for Regulatory Activities) und CTCAE (Common Terminology Criteria of Adverse Events)
- Erfahrung im Umgang mit studienrelevanten Systemen (CTIS, EudaMed, clinicaltrials.gov, etc.)
- Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen
- Organisationsgeschick und Serviceorientierung
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lern- und Reflexionsbereitschaft sowie Forschungsinteresse

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 53.143,44** (inkl. Zulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **29. Januar 2026**.

Laborfachkraft
Kennung KA-ENDO-2025-003602
Universitätsklinik für Innere Medizin
Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 1,5 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Selbstständige Durchführung von Laborarbeiten inklusive Gerätebedienung
- Arbeiten mit Laborinformationssystemen und verschiedenen Datenbanken
- Mithilfe bei Qualitätssicherungsarbeiten

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung als med.-techn. Fachkraft, Chemielabortechniker*in oder vergleichbare Ausbildung · Praktische Laborerfahrung
- Gute Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1)
- Englischkenntnisse (Sprachniveau A1/B2)
- Fundierte MS-Office-Kenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung im Umgang mit laborbezogenen IT-Systemen
- Erfahrung im Umgang mit humanbiologischen Arbeitsstoffen
- Selbstständige, sorgfältige und verlässliche Arbeitsweise
- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Lernbereitschaft und Eigeninitiative
- Organisationsgeschick

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 41.520,64** (inkl. Zulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **29. Januar 2026**.

81.1 Ausschreibung von Professuren

Universitätsprofessur für Erforschung von Mechanismen der Lungenalterung gem. § 99 (1) UG

an der Klinischen Abteilung für Pneumologie

an der Universitätsklinik für Innere Medizin

Die Universitätsprofessur widmet sich den molekularen Mechanismen der pulmonalen Gefäß- und Parenchymalterung und verfolgt einen translationalen Forschungsansatz, um zu entschlüsseln, wie Alterungsprozesse zelluläre Signalwege, Regenerations- und Remodelling-Mechanismen bei chronischen Lungenerkrankungen stören. Erkrankungen wie die Lungenfibrose, die chronisch obstruktive Lungenerkrankung COPD und die pulmonale Hypertonie sind nicht nur Hauptursachen für Morbidität und Mortalität älterer Bevölkerungsgruppen, sondern stellen auch klinische und wissenschaftliche Schwerpunkte der Med Uni Graz dar. Eingebettet in die Klinische Abteilung für Pneumologie soll die Professur innovative Therapieansätze zur Bekämpfung der molekularen Ursachen von Gefäß- und Parenchymalterung weiterentwickeln.

Die*Der Universitätsprofessor*in wird mit den folgenden zentralen Aufgaben betraut:

- Regionale, nationale und internationale Vertretung des fachlichen Schwerpunktes Lungenalterungsforschung und molekulare Pneumologie
- Etablierung, Weiterentwicklung und Evaluierung von neuen Methoden im Bereich der experimentellen und translationalen Lungenforschung, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen der Zell- und Gewebeerterung
- Abhaltung forschungsgeleiteter Lehre für den Fachbereich Molekulare Pneumologie und Lungenalterung für die Studien Human- und Zahnmedizin verbunden mit maßgeblichem Engagement in der Weiterentwicklung universitärer Lehre
- Aufbau und Ausbau interdisziplinären Forschungsnetzwerks zur Lungenalterung
- Bündelung der Forschungsaktivitäten an der Schnittstelle von experimenteller und klinischer Lungenforschung sowie regelmäßige Veröffentlichung hochwertiger wissenschaftlicher Publikationen im Bereich Alterungsmechanismen der Lunge und regenerativer Prozesse
- Leitung einer international anerkannten Forschungsgruppe, Aufbau und Pflege nationaler und internationaler Forschungskollaborationen sowie Einwerbung von Drittmitteln
- Intensivierung der Kooperation mit der Klinischen Abteilung für Pneumologie, der Lungenforschungsgruppe des Otto-Loewi-Forschungszentrums für Gefäßbiologie, Immunologie und Entzündung sowie im Verbund im Lung Research Cluster sowie mit anderen Fachdisziplinen
- Kooperative Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Klinischen Abteilung für Pneumologie sowie des Lung Research Cluster

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium (insbesondere Naturwissenschaften, Humanmedizin)
- Mehrjährige profunde Forschungserfahrung im Gebiet der Lungenalterung, zellulären Seneszenz und chronischer Lungenerkrankungen
- Mehrjährige Führungs- und Managementenerfahrung im universitären Umfeld

- Kontinuierliche wissenschaftliche fachbezogene Publikationstätigkeit
- Nachweis der erfolgreichen kontinuierlichen Einwerbung kompetitiver (inter)nationaler Projektmittel
- Nachweis von kontinuierlicher, universitärer Lehrerfahrung in diesem Fachgebiet
- Erfahrungen mit modernen Omics-Technologien, RNA-Analytik, Zell- und Gewebemodellen der Lungenalterung

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Mehrmonatiger (idealerweise internationaler) Forschungsaufenthalt
- Visionäre dynamische Gestaltungsmotivation
- Qualifikationen in Genderkompetenz und Diversitymanagement sowie Interesse an der Integration von Genderaspekten im Bereich der Forschung und Lehre
- Organisations- und Motivationsgeschick
- Empathie sowie hohe kommunikative und soziale Kompetenz

Sie werden als Universitätsprofessor*in für Erforschung von Mechanismen der Lungenalterung, befristet an der Medizinischen Universität Graz angestellt und werden organisatorisch der Klinischen Abteilung für Pneumologie der Universitätsklinik für Innere Medizin zugeordnet.

Das Gehalt für diese Position ist Gegenstand der Berufungsverhandlung.

(Gesetzliche Information: Mindestentgelt auf Basis der Einstufung nach Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 49 Abs. 1 KV).

Wir freuen uns über Ihre Onlinebewerbung im Berufungsportal der Medizinischen Universität Graz und ersuchen Sie um Abschluss der Onlinebewerbung bis **spätestens 11. März 2026**.

Das Berufungsportal finden Sie unter folgendem Link:

<https://berufungsportal.medunigraz.at>. Weitere Informationen erhalten Sie nach Registrierung und Log-in.

Kontakt: rektorin@medunigraz.at

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin